Kanzlei des Landlages
von Misses acreson
Eing. 1º NOV. 1959/A.
ZI.: 96 5 Misfoli Aussen.

Antrag

der Abgeordneten Hilgarth, Dipl. Ing. Robl, Laferl, Tesar, Dienbauer, Endl und Genossen,

betreffend die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Lande Niederösterreich.

Das Elektrizitätswesen ist in der Kompetenzfrage sowohl nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 10 B.-VG. und nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 7 B.-VG zu beurteilen. Die ehemals österreicnischen Vorschriften wurden durch das deutsche Energiewirtschaftsrecht ersetzt, das zufolge dem Rechtsüberleitungsgesetz heute noch zum Teil in Geltung steht. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt den Betrieb von Energieanlagen, d.s. die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienenden Anlagen. Soweit Angelegenheiten geregelt wurden, die nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 7 B.-VG. (Elektrizitätswesen soweit es nicht unter Art. 10 fällt) zu beurteilen sind, waren diese Vorschriften im Sinne des § 3 Abs.2 VÜG. 1920 mit 21.10.1948 außer Wirksamkeit getreten. Seither ist die Landesgesetzgebung befugt. das Elektrizitätswesen, ausgenommen die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, die Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet und das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt (Art.10 Abs.1 Ziff.1c) frei zu regeln, solange nicht der Bund von seinem Recht der Grundsatzgesetzgebung Gebrauch macht. In Niederösterreich gilt daher das Gesetz vom 14.11.1957, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, LGBl.Nr.133/1957. Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26.3.1947, BGBl.Nr.81, beschäftigt sich mit der Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft, u.zw. hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit dem Bedarfsgegenstand Strom. Es wurden daher auch Verteilungsgesellschaften gegründet, die das Gebiet eines Landes umfassen, sogenannte Landesgesellschaften, und darüber hinaus Sondergesellschaften, die die Aufgabe haben, Großkraftwerke zu errichten und zu betreiben. Dieses Bundesgesetz stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Ziff. 15 B .- VG. Dies spricht der Verfassungsgerichtshof eindeutig in seinem Erkenntnis vom 6.3.1951, Slg.2092, aus. Es wird in diesem Erkenntnis des näheren ausgeführt, daß sich auch aus Art.10 Abs.1 Ziff.6 B.-VG. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über die Grundsätze hinaus in Angelegenheiten der Enteignung von Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen nicht ableiten läßt, weil auch diese Bestimmung die Enteignung in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, von der Bundeskompetenz ausnimmt. Somit gründet sich die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes einzig und allein auf Art.10 Abs.1 Ziff.15 B.-VG., jedoch kann von dieser Kompetenz nicht mehr Gebrauch gemacht werden, da die besonderen Voraussetzungen hiefür weggefallen sind. Es verbleibt somit auch die Verstaatlichung von Unternehmungen, Betrieben oder Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischer Energie zu Gunsten der Landesgesellschaft im Bereich der Landeskompetenz.

Die Landesgesellschaften sind nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz zur Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie innerhalb des Landes betraut. Des weiteren haben sie die Verbundwirtschaft im Landesgebiet zu besorgen und Energie mit benachbarten Gesellschaften auszutauschen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, der Landesregierung die Möglichkeit zur Enteignung entsprechend den erwähnten verfassungsrechtlichen Gegebenheiten zu bieten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 1 beschreibt die Aufgaben der Landesgesellschaft im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes.
- § 2 normiert die Enteignung zu Gunsten der Landesgesellschaft. Ausgenommen würden Sondergesellschaften als auch die Verbundgesellschaft. Darüber hinaus kann die Landesregierung, um energiewirtschaftlichen Erwägungen Rechnung zu tragen, Unternehmungen von der Verstaatlichung ausnehmen. Die Worte zu diesem Zweck besagen, daß nur insoweit von der Verstaatlichung Gebrauch gemacht werden soll, um der Landesgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, so insbesondere im Bereich des gesamten Landesgebietes die Versorgung mit elektrischer Energie durchzuführen.

- §§ 3 und 4. Dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprechend erfolgt die Verstaatlichung durch Bescheid. Es ist grundsätzlich für die übereigneten Vermögenswerte eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die näheren Vorschriften trifft jedoch ein besonderes Landesgesetz.
- § 5. Diese Bestimmung dient der verfassungsrechtlichen Klarstellung.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."